

Gemeinde Rödelsee
Herr 1. Bürgermeister Klein
An den Kirchen 2
97348 Rödelsee

**Sprecher der Gemeinderatsfraktion
FREIE LISTE
Fröhstockheim – Rödelsee e.V.**
Markus Ostwald
Am Mühlenschutz 9
97348 Rödelsee-Fröhstockheim
Mail: markus@ostwald.info

Ihr Schreiben vom:

Ansprechpartner:
Markus Ostwald

Rödelsee - Fröhstockheim, 30.10.2024

Ergänzungsantrag zum Schloss Crailsheim und zur baurechtlichen Genehmigungssituation

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Klein,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

im Rahmen der geplanten Gemeinderatssitzung am 22.10.2024 war es vorgesehen, über die Anträge der Freien Liste vom 03.09.2024 zu beraten. Nachdem diese Sitzung leider ausfallen musste, nutzen wir die Möglichkeit und ergänzen unseren Antrag zum Schloss Crailsheim wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2024 sind Sie, sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Klein, auch auf die Genehmigungssituation eingegangen.

In Ihre Ausführungen konnte man interpretieren, dass das bisherige Vorgehen bei den durchgeführten baulichen Änderungen und der anschließenden "Einholung" einer baurechtlichen Genehmigung ein übliches Vorgehen ist. Bereits in der Sitzung hatten wir darauf hingewiesen, dass hier unseres Erachtens ein anderes Vorgehen üblich ist.

Wir möchten unsere Einschätzung nochmals mit Verweis auf Art. 55 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 6 BayBO verdeutlichen.

„Art. 55 – Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 nichts anderes bestimmt ist.

Art. 68 - Baugenehmigung, Genehmigungsfiktion und Baubeginn

(6) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn

- 1. die Baugenehmigung oder eine Bescheinigung gemäß Art. 42a Abs. 3 BayVwVfG dem Bauherrn zugegangen ist sowie*
- 2. die Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 und*
- 3. die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen."*

Wir bitten daher um Aufklärung, weshalb die Gemeinde mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen hat, ohne dass eine entsprechende Baugenehmigung vorlag.

Fragen:

1. War der Gemeinde bzw. der Gemeindeverwaltung bekannt, dass die Änderungen Genehmigungspflicht waren.
2. Erfolgte ein Hinweis seitens der beauftragten Architekten und Fachplaner auf die Genehmigungspflicht?
3. Wer trägt eventuelle Kosten, sollten nun im Nachgang zusätzliche Umbaumaßnahmen erforderlich werden (Brandschutz)?
4. Wurden durch das Landratsamt Kitzingen, welches das Schloss Crailsheim am 18.09.2024 besichtigt hat, Fristen für die Vorlage entsprechender Bauantragsunterlagen gesetzt? Und wenn ja, für welche Bereiche?

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2024 wurde mittels Präsentation die Kostenberechnung zu den Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schloss Crailsheim dem Gemeinderat erläutert. Wir bitten um Verteilung dieser Kostenberechnung an den Gemeinderat, da die Zahlen während der Sitzung nicht im Detail erkennbar waren.

Vielen Dank für die Aufklärung im Zusammenhang mit den von uns aufgeworfenen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Pascal Amberger



Markus Ostwald



Ralf Warm